

Für die Wahlen gilt ergänzend: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes;
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen;
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Bei Personalfragen entscheidet der Vorstand.

§ 10. Schwerpunktaufgaben

1. Der Vorstand kann für bestimmte Schwerpunktaufgaben ein Vorstandsmitglied zur verantwortlichen Leitung einer Arbeitsgruppe einsetzen. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.
2. Die Arbeitsgruppen der Schwerpunktaufgaben bestehen aus mindestens vier und maximal sechs Teilnehmern. Sie werden durch den Vorstand berufen. Die Teilnehmer müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen und unterstützt diese auf Anfrage.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird vom jeweiligen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mellrichstadt vorgenommen.
2. Die Aufgabe dieses Prüfungsorgans besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; er berichtet darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Mellrichstadt.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.09.2021 in Mellrichstadt geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

DSVO-Hinweis: Personenbezogene Daten (Name, Titel, Geschlecht, Telefon, Anschrift, Staatsbürgerschaft, Geburtsort und E-Mailadresse, Bankdaten der Vereinsmitglieder – soweit erhoben) werden vom Verein Aktives Mellrichstadt zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, vereinsinterne Rundschreiben, Einladungen und Beitragsvorschreibung verarbeitet. Gewerbliche Daten wie Firmenadressen und -namen – sofern nicht ausdrücklich untersagt - werden für Zwecke der Werbung und Veröffentlichungen verwendet. Der Verein handelt im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Satzung



Verein für Tourismus und Stadtmarketing

Stand: 15.09.2021

Geschäftsadresse und Geschäftsstelle:

Aktives Mellrichstadt, Verein für Tourismus und Stadtmarketing e.V.
Marktplatz 2 * 97638 Mellrichstadt * Tel. 09776 9241 * Fax 09776 7342
Aktives.Mellrichstadt@t-online.de * www.mellrichstadt-rhoen.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle im Bürgerhaus am Marktplatz 2:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:
9.30 – 12.30 Uhr & 15.00 – 17.00 Uhr
Samstag: 9.30 – 12.30 Uhr: Mittwoch für Publikumsverkehr geschlossen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aktives Mellrichstadt, Verein für Tourismus und Stadtmarketing e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mellrichstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Schwerpunktaufgaben des Vereins in der Stadt Mellrichstadt sind unter anderem:

- Entwicklung und Organisation von Maßnahmen zur Positionierung als Zentrum, Einkaufsstadt und Wirtschaftsstandort in der Region;
- Entwicklung von Konzepten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Handels und Gewerbes;
- Förderung des Tourismus im Tätigkeitsbereich sowie in der Region inkl. Betrieb des Büros der Tourist-Information;
- Förderung, Ausbau und Vermarktung des kulturellen Angebotes.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Verein in enger Abstimmung mit der Stadt Mellrichstadt.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit - entfällt

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch aktive Mitarbeit die Aufgaben des Vereins mit zu tragen.
6. Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Wurde ein Mitglied wegen Nichtzahlung von Beiträgen ausgeschlossen, so kann dieses auf Antrag nach Zahlung der Altschulden wieder aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
3. Einem Mitglied kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit einer Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über ein Stundungs- oder Erlassgesuch trifft der Vorstand.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - dem Schriftführer;
 - dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Mellrichstadt, im Verhinderungsfall einem seiner Vertreter;
 - bis zu sechs Beisitzern;
 - dem Geschäftsführer des Vereins als beratendes Mitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1.und 2. Vorsitzenden jeweils allein im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch die Nachwahl des Vorstandes nicht besetzt werden kann.

Scheidet einer der Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann der Verein bis zur turnusmäßigen Neuwahl von den verbleibenden Vorsitzenden geführt werden.

Bei Ausscheiden mehrerer Vorsitzender vor Ablauf der Wahlperiode, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorsitzenden für die Restlaufzeit der regulären Amtsperiode neu zu wählen.

6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Unterstützung der Geschäftsführung in ihren Aufgaben und Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte und der Finanzverwaltung.

7. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorsitzenden berechtigt sind, über Ausgaben bis zu einer Höhe von € 5.000 selbst zu entscheiden. Durch Vorstandsbeschluss kann dies auf den Geschäftsführer übertragen werden. Für Ausgaben darüber hinaus bis zu einer Höhe von € 20.000 ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig. Ausgaben über € 20.000 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter, in schriftlicher Form mit einer Frist von mindestens drei Tagen.

9. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

12. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zu seinen Sitzungen Mitglieder in beratender Funktion hinzuzuziehen. Bei Personalfragen entscheidet der Vorstand über die Teilnahme/den Ausschluss des Geschäftsführers an/von der Vorstandssitzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im 1. Quartal, statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgesehenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt schriftlich und kann in einem Wahlgang erfolgen. Die weitere Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Abweichungen hiervon kann die Mitgliederversammlung selbst beschließen.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es hat insbesondere folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste kann als Anlage zum Protokoll genommen werden), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.